

MSC Großhabersdorf e.V. im DMV

Trainings- und Geländeordnung



PRÄAMBEL

Ziel der Trainings- und Geländeordnung ist eine harmonische Nutzung des Geländes durch die Fahrer, sowie der Schutz der Umwelt und der Nachbarn, unter Zugrundelegung organisatorischer, behördlicher- und haftungsbedingter Regelungen. Die Nutzung des Geländes als Motorsportgelände wurde vom LRA Fürth genehmigt. Der MSC Großhabersdorf ist Pächter des Geländes.

Es gilt die jeweils aktuellste per Aushang oder Homepage veröffentlichte Gelände- und Trainingsordnung. Die Unterzeichner/Geländenutzer haben sich eigenverantwortlich über die jeweils aktuellste Fassung zu informieren. Änderungen vorbehalten.

TRAININGSBUCH

Jeder Trainingsgeländenutzer trägt sich vor dem Training in das Trainingsbuch ein

HAFTUNGSVERZICHT

Alle Trainingsgeländenutzer Mitglieder/Gäste/Trainingspartner müssen eine Zustimmungserklärung zur Geländeordnung mit Haftungsausschluss unterzeichnen.

Die Zustimmungserklärung und der Haftungszwischenverzicht gilt für das jeweilige Kalenderjahr.

TRAININGSZEITEN

Das Trialgelände steht Trainingsberechtigten jederzeit offen.

Die Vorstandschaft behält sich vor, das Trialgelände witterungsbedingt und/oder aus besonderem Anlass zu sperren.

Das Training wird gemeinschaftlich und eigenverantwortlich organisiert.

TRAININGSBERECHTIGTE

- A) Mitglieder mit Sportmitgliedschaft (Aktive)
- B) Mitglieder mit Trainingsmitgliedschaft

SPORTMITGLIEDSCHAFT

Die Beteiligung, bzw. Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen und Arbeitsdiensten, bei Wettbewerben Starts im Namen des MSC Großhabersdorf, sowie die Mitgliedschaft im DMV sind Voraussetzung für eine Sportmitgliedschaft.

Nur MSC-Mitglieder mit Sportmitgliedschaft können Trainingspartner/Gäste zu gemeinsamen Trainingsveranstaltungen einladen.

TRAININGSMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die die Voraussetzungen für eine Sportmitgliedschaft nicht erfüllen, werden der Beitragsgruppe Trainingsmitgliedschaft zugewiesen.

NEUINTERESSENTEN

An einer Mitgliedschaft Interessierte wenden sich an die Vorstandschaft.

TRIALGELÄNDE

Pflege und Instandhaltung des Trialgeländes ist Voraussetzung für den Trainingsbetrieb.

ARBEITSSTUNDENREGELUNG

Der Umfang der Arbeitseinsätze, die zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Einteilung in die Beitragsgruppen wird durch die Vorstandschaft jährlich festgelegt und kontrolliert.

VERHALTEN IM TRIALGELÄNDE UND IM TRAININGSBETRIEB

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trialgelände erhalten bleibt. Auf Besucher im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendlichen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

SEKTIONSBEREICHE

Das Training findet nur im dafür vorgesehenen Gelände statt, niemals außerhalb. Gesperrte Sektionsplätze/Geländebereiche werden gegebenenfalls ausgewiesen und dürfen nicht befahren werden.

ZUGELASSENE FAHRZEUGE

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder u.ä. zugelassen. Außerdem sind Fahrräder jeglicher Bauart zugelassen.

ZUFAHRT UND PARKEN

Die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen darf ausschließlich über die Zufahrtsschranke erfolgen. Diese Zufahrtsschranke muss grundsätzlich nach jedem Training geschlossen werden.

Auf dem Trialgelände abgestellte Fahrzeuge Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind so abzustellen, dass diese den Trainingsbetrieb, insbesondere das Kinder- und Jugendtraining nicht behindern. Das Parken auf dem Trialgelände erfolgt auf eigene Gefahr, dies bedeutet Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Kollisionen keine Schadensersatzansprüche bestehen.

VERSTÖSSE

Jeder Trainingsberechtigte ist gehalten unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände zu verweisen und darüber den Vorstand zu informieren.

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann die Trainingsberechtigung entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingsberechtigung, über die Auslegung der Geländeordnung (und ggf. Ausnahmen davon) entscheidet der Vorstand.

RISIKOHINWEIS

Die Nutzung, das Befahren des Trialgeländes kann zu gefährlichen und gegebenenfalls tödlichen Verletzungen führen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Gefahren für Leib und Leben von anderen Nutzern, bzw. von den baulichen Gegebenheiten des Trialgeländes ausgehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass bei sporttypischen Unfällen keine Schadensersatzansprüche bestehen.

Unfälle jeglicher Art sind dem Sportleiter oder der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Alle außergewöhnlichen Vorfälle sind der Vorstandschaft umgehend zu melden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Jede Nutzung des Trialgeländes, bzw. die Teilnahme am Training geschieht auf eigene Gefahr.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.